

Hindenburgischer Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Nr. 20.

Hindenburg D.-S., den 30. Dezember

1926

Polizeiverordnung

zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Unter Aufhebung meiner Polizeiverordnung vom 2. August 1924 — I 5393 — ordne ich auf Grund des § 30 des Feld- u. Forstpolizeigesetzes (Gesetzsamml. 1926 S. 83) und des § 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) für den Umfang des Preussischen Staatses folgendes an:

§ 1. Aufsicht.

(1) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden (Inhabern der Gutsbezirke) ernannten Vertrauensmänner dürfen die betreffenden Grundstücke besichtigen und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2. Anzeigepflicht.

(1) Den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.

(2) Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiterzuleiten, die nach Nr. 5 der Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 28. März 1925 zu verfahren hat.

(3) Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn dem Anzeigepflichtigen zuverlässig bekannt ist, daß von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3. Beförderung des Kartoffelkäfers.

Außerhalb der polizeilich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen darf der Kartoffelkäfer in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen (Ei, Larve, Puppe, Käfer) nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Fundstelle entfernt werden. Ausgenommen ist die Beförderung zur Feststellung des Befundes, bei der möglichst bald die Abtötung des Schädling durch Eintauchen in Spiritus, heißes Wasser oder dergleichen zu erfolgen hat.

§ 4. Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden sind zulässig.

§ 5. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Berlin, den 30. November 1926.

**Der Minister für Landwirtschaft,
L. 3399. Domänen und Forsten.**

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1927 den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1927 festzusetzen.

Oppeln, den 7. Dezember 1926.

**Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
L. 3351. Unterschrift.**